

Kinderschutzkonzept

Vorwort

Die Carl Götze Schule und das Kinderforum Groß Borstel stehen gemeinsam in ihrer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern in der Verantwortung, den Rahmen für das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gestalten und für das einzelne Kind dieses Wohl zu gewährleisten und zu schützen.

Sowohl das Recht auf Gleichbehandlung; als auch die Achtung vor der Meinung des Kindes wird im Kinderforum Groß Borstel differenziert benannt und regelmäßig überprüft.

Darüber hinaus existiert ein Kinderschutzmanagement, bestehend aus einer klaren Handlungsanleitung zu Gefährdungsmerkmalen und den zuständigen Verantwortlichkeiten oder Case Management zur Weitervermittlung in zuständige Behörden.

Wir wollen eine Schnittstelle zwischen Schule und Nachmittagsbetreuung sein. Kinderschutz dient Schule und GBS zur Vermeidung von und dem Umgang mit einer Gefährdung des Kindeswohls oder einer Grenzverletzung.

Das gilt ebenso für den verpflichtenden Datenschutz, der zusammen mit unserem Kooperationspartner, der Carl Götze Schule vertraglich festgehalten und geregelt wird.

Kinderrechte

Das Recht auf Gleichbehandlung

Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

Wohl des Kindes hat Vorrang

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden - dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.

Das Recht auf Leben und Entwicklung

Selbstverpflichtung, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern - zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.

Achtung vor der Meinung des Kindes

Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden.

Leitlinie

In der Schule sollen Kinder einen respektvollen Umgang, Mitbestimmung und Demokratie erleben. Wir sind verpflichtet, zu einer wertschätzenden, konstruktiven und offenen Kultur beizutragen.

Als Handlungsleitlinie besteht neben der (natürlichen) Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen, das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft, falls eine Gefährdung des Kindeswohls nicht allein durch Erziehungsberechtigte verhindert werden könnte oder eine Überforderung zur guten allgemeinen Entwicklung belegbar ist.

Mit Einführung des § 8a SGB VIII zum 01.10.2005 wurde der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtend u.a. für Schuleinrichtungen konkretisiert.

So haben auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Auftrag, den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten und unangemessenes, verletzendes, grenzüberschreitendes, gewalttätiges oder auch sexuell missbrauchendes Verhalten zu verhindern.

Selbstverpflichtung

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Schule insgesamt und als Querschnittsthema regelmäßiger Bestandteil der Auseinandersetzung in unserer pädagogischen Arbeit.

Der Schutz des Kindeswohls ist eine Aufgabe aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Denn jede Person im Umfeld des Kindes kann einen Verdacht wahrnehmen oder Anlaufpunkt für Betroffene sein: Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, Eltern sowie Mitschüler*innen.

Ein Ziel ist die Prävention von Gefährdungen und Grenzverletzungen.

In diesem Zusammenhang soll den Kindern vermittelt werden, ihre Gefühle wahrzunehmen, sowie konstruktive und kritische Gespräche zu führen.

Elternkooperation

Personensorgeberechtigte werden als Partner der Einrichtung wahrgenommen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wie Eltern und Kinder an der Problemlösung frühzeitig beteiligt werden können.

Informationen über örtliche oder regionale Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt und können vermittelt werden.

Zur Abwendung der Gefährdung steht in der Regel das Ziel, die Eltern zeitnah durch Gespräche und Vertrauensaufbau darin zu unterstützen, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu gehört auch, das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen.

Gemeinsame Gespräche finden in geschützter Räumlichkeit für die Eltern statt.

Die Grundlage des Gespräches wird im Beisein der Eltern formuliert. Wir weisen auf das positiv gemeinte Ziel und unsere gesetzlich verankerte Verpflichtung unsererseits hin.

Wir wollen gemeinsam gute und notwendige Lösungswege beschreiten.

Kinderschutz im Kinderforum Groß Borstel

Eltern, welche eine Gefährdung beobachten oder denen davon berichtet wurde, wenden sich an die Klassenleitung bzw. an die Kinderschutzkraft des Kinderforums Groß Borstel; die Bezugsbetreuerinnen oder an die Schul- bzw. GBS-Leitung. Der öffentliche Briefkasten der Schule bietet die Möglichkeit eines anonymen Hinweises.

GBS Mitarbeitende

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und sachgerechten Bearbeitung in Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Anlaufstelle für die Kinder ist grundsätzlich jede*r Erwachsene an der Schule, der/den sie selbst ins Vertrauen ziehen möchten. Zusätzlich findet ein bedarfsorientierter Austausch mit dem zuständigen dauerhaft vor Ort arbeitenden Sonderpädagogen der Carl Götze Schule statt, sowohl mit der pädagogischen GBS-Leitung als auch mit den betroffenen Gruppenleitungen.

Neben der Personalführung und -entwicklung sind im Kinderforum Groß Borstel insbesondere Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung Schwerpunkt der pädagogischen Leitungsaufgabe.

Das Einräumen von Raum und Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen sowie Kollegiale Beratung ist grundsätzlich installiert und wird in Abständen umgesetzt, gemessen an den zeitlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Mitarbeitenden sowie des Arbeitgebers.

Unsere qualifizierte Kinderschutzkraft trägt eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren.

Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen.

Wir schulen uns beständig und nehmen an themenzentrierten Fortbildungen teil, um Hinweise auf Gefährdungslagen besser zu erkennen.

Wir wollen fachlich sicher Verdachtsmomente als mögliche Anzeichen von so genannten akuten Gefährdungslagen voneinander unterscheiden.

In als akut bewerteter Lage (Leib und Leben des Kindes mutmaßlich und sichtbar gefährdet) sind wir verpflichtend gehalten, unmittelbar die Polizei oder der ASD einzuschalten.

In allen Fällen gelten unsere Grundsätze:

- Keine übereilten Handlungen
- Keine alleinigen Entscheidungen
- Hinzuziehen/Informieren der Leitungskraft

Handlungsvorgaben

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ enthält die Verpflichtung jedes öffentlichen Trägers Gefährdungen wahrzunehmen, einzuschätzen und zu handeln.

Die Kommunikationspartner zur Ermittlung bzw. zur Abwägung und finalen Beurteilung in Bezug auf Intensivierung einer Beobachtung und Handlungsbedarf sind im folgenden Prozedere dienstverpflichtend für alle Mitarbeitenden des Kinderforums Groß Borstel benannt. Wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, gilt folgende Informationskette für GBS:

1. Die Leitung der GBS wird in Kenntnis gesetzt durch die jeweilige Gruppenfachkraft. Weitere Beobachtungs- u. Handlungsschritte werden abgesprochen zwischen
 - a) Leitungskraft und Kinderschutzfachkraft
 - b) Kinderschutzfachkraft und Gruppenfachkraft
 - c) Kinderschutzfachkraft und Klassenleitung/Lehrkraft
 - c) Leitungskraft und Schulleitung
 - d) Leitungskraft und Sonderpädagogen der Schule
2. Auffälligkeiten zur Verdachtsgrundlage einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden von der jeweiligen Gruppenfachkraft unter Beobachtung gestellt.
3. Die zuständige Gruppenfachkraft nimmt Kontakt zur zuständigen Klassenleitung/Lehrkraft auf und gleicht die Beobachtungen ab.
4. In diesem Prozedere werden mit der Kinderschutzfachkraft und der pädagogischen Leitung bzw. deren Assistenz Verdachtsmomente zusammengetragen und in ihren Beobachtungskontexten interpretiert bzw. vorläufig geklärt und Elterngespräche koordiniert.

Schule und GBS

Die Schulleitung informiert den GBS Kooperationspartner über gesundheitliche Besonderheiten der Kinder, die bei der Belastung der Kinder und ihrer Beaufsichtigung zu beachten sind, oder die zum Ausschluss von bestimmten Aktivitäten führen können.

Die Schulleitung oder ggfs. die zuständige Klassenleitung informiert den GBS Kooperationspartner über alle Vorkommnisse am Vormittag, die zu Konflikten zwischen Kindern während der Nachmittagsbetreuung führen können. Dieses gilt namentlich für alle Vorfälle, die der Schulaufsicht zu melden sind.

Der GBS Kooperationspartner informiert unverzüglich die Schulleitung, wenn sich selbiges in der GBS-Betreuungszeit ereignet.

Bei Mitwirkung der Schule an der gesundheitlichen Versorgung der Kinder stellt sie sicher, dass auch der GBS Kooperationspartner darüber informiert ist. Der GBS Träger strebt das Nötige für Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten an.

Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten unter Kindern

Kinderschutz fängt nicht erst da an, wo Erwachsene Kinder gefährden. Auch andere Kinder können eine ernste Gefahr darstellen. Kinder in Schulen brauchen den Schutz der pädagogischen MitarbeiterInnen vor sexuellen Übergriffen durch andere Kinder – und ihre Eltern dürfen erwarten, dass die Institution angemessen reagiert, schließlich haben sie ihr Kind dieser Institution anvertraut.“

Definition sexueller Übergriffe

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.

Wenn es zum sexuellen Übergriff unter Kindern kommt, sind immer Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel.

Wenn sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet, wird ein weiteres Vorgehen beschlossen und dokumentiert. Die Einrichtungsleitung zieht (gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII) die Kinderschutzfachkraft des Kinderforums Groß Borstel hinzu, damit diese eine Gefährdungseinschätzung vornimmt.

Die Folgen für das Kind, das einem Übergriff ausgesetzt war, hängen auch davon ab, wie unmittelbar auf den Übergriff reagiert wird:

Immer, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen verletzt, sind Eltern und andere verantwortliche Erwachsene dringend aufgefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Wenn Erwachsene dies nicht tun, könnte das übergriffige Kind den Eindruck bekommen, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Dabei geht es nicht darum, das Kind zu bestrafen aus einer Moralperspektive der Erwachsenenwelt heraus. Im Gegenteil, das übergriffige Kind braucht Unterstützung zur kognitiven und emotionalen Entwicklung und damit zur Einsicht, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören.

Personalkontrolle

Alle Mitarbeitenden müssen vor einer Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, bereits festangestellte MitarbeiterInnen müssen ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis auf Verlangen des Arbeitgebers in regelmäßigen Abständen vorzeigen (alle 2 Jahre aktuell).

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Schutzkonzept des Trägers bzw. der Einrichtung vertraut gemacht. Der Träger dokumentiert, dass die MitarbeiterInnen in die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt worden sind und dass sie über den Umgang mit dem Schutzkonzept belehrt wurden.

Reflektion

„Das Kinderforum Groß Borstel behandelt zu allen pädagogischen Themen übergreifend den aktuellen Stand des Kinderschutzes im Rahmen der pädagogischen Jahrestage/ Studientage.“

Wir analysieren im Team die Praxistauglichkeit unserer Handlungsleitlinien unter folgenden Aspekten:

Was sind Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung / Vernachlässigung?

Wo fängt Machtmissbrauch gegenüber Kindern an?

Wie schützen wir die Kinder vor Machtmissbrauch?

Gibt es in unserer Einrichtung besondere Risiken für Machtmissbrauch?

Wir reflektieren im fachlichen Austausch zu Themen wie Grenzüberschreitung und Körperkontakt.

Durch die Integration von Kindern mit und ohne Förderbedarf sind alle Mitarbeitenden sensibilisiert für die Bedürfnisse und Grenzen jedes einzelnen Kindes.

Neuaufnahmen von Schülern und Schülerinnen in die Nachmittagsbetreuung bedürfen erste vertrauensbildende Maßnahmen seitens der Gruppenleitung als Bezugsperson.

Die pädagogischen Fachkräfte trennen berufliche und private Kontakte und halten die Erklärung zur Schweigepflicht ein.

Sollten berufliche und private Kontakte unvermeidbar sein, werden diese transparent gemacht, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wir evaluieren unsere konzeptionellen Aussagen und überprüfen unsere methodischen Ansätze hierzu.